

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Beerfelden**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 28 der Friedhofsordnung der Stadt Beerfelden vom 19.03.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 24.11.2009 für die Friedhöfe der Stadt Beerfelden folgende

## **Gebührenordnung**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Beerfelden vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 31. Januar 2006, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 11 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Bestattungsgebühren**

- 1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattung für Personen über 5 Jahre	529,55 Euro
b) Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren	243,95 Euro
c) Urnenbestattung	249,90 Euro

Für die in a) bis c) festgesetzten Gebühren werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Benutzung der Wand- und Katafalkleuchten bzw. Kerzenbeleuchtung in der Friedhofshalle
  - b) Überführung des Sarges oder der Urne innerhalb des Friedhofsgeländes (ohne Gestellung von Trägern)
  - c) Ausheben eines Grabes
  - d) Einsenken des Sarges oder der Urne (ohne Gestellung von Trägern)
  - e) Schließen des Grabes
  - f) Hügeln des Grabes
  - g) Transport der Kränze und Blumen von der Friedhofshalle zum Grab und Abdecken des Grabhügels
- 2) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 50,00 Euro. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
- 3) Für eine Bestattung im Einzelgrab als Rasenanlage wird eine zusätzliche Gebühr für das Einebnen, Einsäen und Auffüllen der Grabstelle in Höhe von 255,20 Euro erhoben.

## § 6

### Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche in der Friedhofshalle/Kühlzelle, bei Beisetzung der Leiche auf einem Friedhof der Stadt Beerfelden pauschal: | 45,00 Euro |
| b) Benutzung der Friedhofshalle/Kühlzelle, ohne Beisetzung der Leiche auf einem Friedhof der Stadt Beerfelden je angefangenen Tag         | 50,00 Euro |
| c) Vorbereitung und Reinigung der Friedhofshallen zur Trauerfeier pauschal  | 47,60 Euro |
| d) Benutzung des Sezierraumes (Seziertisch)   | 25,00 Euro |

## § 7

### Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |                    |               |
|--------------------|---------------|
| a) Einzelgrab      | 660,00 Euro   |
| b) Doppelgrab      | 1.320,00 Euro |
| c) Dreiergrab      | 1.980,00 Euro |
| d) Kindergrab      | 270,00 Euro   |
| e) Einzelurnengrab | 300,00 Euro   |

f) Doppelurnengrab	600,00 Euro
g) Dreierurnengrab	900,00 Euro
h) Einzelgrab als Rasenanlage	660,00 Euro
i) Einzelurnengrab im anonymen Grabfeld	350,00 Euro
j) Einzelurnengrab in der Anlage Friedpark	450,00 Euro

## **§ 8**

### **Sonstige Gebühren**

- 1) Werden Leichenträger angefordert, betragen die Trägerkosten 214,20 Euro.
- 2) Bei Umbettung einer Leiche oder Urne sind die entstandenen Kosten zu erstatten. Für die Umbettung ist ein Bestattungsinstitut heranzuziehen. Die Kosten des Bestattungsinstitutes sind vom Auftraggeber direkt an den Auftragnehmer zu zahlen.
- 3) Für das Einbringen oder Abholen von Leichen, Trauerfeier, Sargöffnung und andere Anlässe, ohne Beisetzung der Leiche im Friedhof, werden pauschal 148,75 Euro berechnet.
- 4) Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabsteinen, Einfassungen und Abdeckplatten beträgt 25,00 Euro.
- 5) Werden Erdgrabstätten vor Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist abgeräumt, wird pro Jahr Restlaufzeit eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro für das Sauberhalten (Mähen) der frei gewordenen Grabstätte berechnet. Die gezahlte Gebühr für das Nutzungsrecht wird nicht erstattet.

## **§ 9**

### **Gebühren für Grabräumung**

Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist nicht nach und müssen demzufolge diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, so werden dafür die der Friedhofsverwaltung entstandenen Unkosten in Rechnung gestellt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 31.01.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2006 außer Kraft.

Beerfelden, den 24.11.2009

Der Magistrat der Stadt Beerfelden  
gez.  
Görig, Bürgermeister